

Formblatt für die Beteiligung an einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

nach Artikel 43 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg¹

Eine Beteiligung am Zulassungsantrag für das Volksbegehren **bedarf aller nachfolgender Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum**. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Zulassungsantrag des Volksbegehrens

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zum Zweck

- Der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfs^{1,2}, *Änderung in den Artikeln 37 und 38 der Landesverfassung für Baden-Württemberg zur*
- ~~Der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg¹~~ *Einschränkung der Immunität der Abgeordneten im Landtag*

(Bitte Angaben zur Unterschrift vollständig und lesbar z.B. in Druckschrift eintragen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird³

....., den
(Ort, Datum)

.....
(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen) Prüfvermerk der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts⁴

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne der Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllt zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen **bestehen Bedenken** nach § 26 Satz 3 StO.
- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen **bestehen keine Bedenken** nach § 26 Satz 3 StO.

....., den
(Dienststempel) (Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Das Nichtzutreffende muss vor der Sammlung der Antragunterschrift von der Initiatoren gestrichen sein.
² Hier ist der vollständige Wortlaut der Bezeichnung des Gesetzentwurfs sowie gegebenenfalls dessen Kurzbezeichnung und Abkürzung vor der Sammlung der Antragsunterschriften von den Initiatoren einzusetzen.
³ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihres Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.
⁴ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

Gesetzesentwurf
Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 37 **Bisher gültig:**

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag, in einem Ausschuss, in einer Fraktion oder sonst in Ausübung seines Mandats getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 37 **Neu**

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung, die er im Landtag, in einem Ausschuss, in einer Fraktion oder sonst in Ausübung seines Mandats getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 38 **Bisher gültig**

- (1) Ein Abgeordneter kann nur mit Einwilligung des Landtags wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder aus sonstigen Gründen zur Untersuchung gezogen, festgenommen, festgehalten oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Verübung einer strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (2) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Wahlperiode aufzuheben.

Artikel 38 **Neu**

- (1) Streichung des ersten Absatzes
- (2) Streichung des zweiten Absatzes

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 25 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung - StO) und § 27 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Zulassungsantrag für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist: **Partei Werte für Deutschland**, Tobias Loose, Maulbronnerstr. 10, 71634 Ludwigsburg
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Str. 41, 70173 Stuttgart ist dieses für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Postanschrift: siehe oben Nummer 3). Im Fall der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs gegen die Ablehnung des Zulassungsantrags auf ein Volksbegehren kann der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 38 Absatz 1 StO: Unterschriftenlisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landesabstimmungsleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu vernichten, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt. Wird das Volksbegehren nicht zugelassen und wird der Verfassungsgerichtshof nach § 29 Absatz 3 Satz 1 VAbstG nicht angerufen, werden die Unterschriftenlisten sechs Monate nach Zugang der Entscheidung vernichtet.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.